

PFLANZENARTENLISTE:

1. Großkronige Bäume

Spitzahorn
Bergahorn
Rotbuche
Gemeine Esche
Traubeneiche
Stieleiche
Sommerlinde
Winterlinde
Berg-Ulme

2. Kleinkronige Laubbäume

Feldahorn
Hainbuche
Vogelkirsche
Vogelbeere

3. Sträucher 3 - 5 m Höhe

Roter Hartriegel
Haselnuß
Zweigriffeliger Weißdorn
Eingriffeliger Weißdorn
Pfaffenhütchen
Gemeiner Liguster
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball

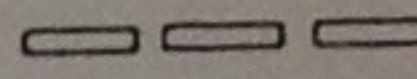

4. Sträucher bis 3 m Höhe

Rote Heckenkirsche
Schlehe
Johannisbeere (keine Zuchtformen wie die Blut-Joh.)
Kriechende Rose
Hundsrose
Brombeere
Himbeere

2.6.2 Einfriedungen

- Zu öffentlichen Bereichen und zum Landschaftsraum sind nur frei-wachsende Heckenpflanzungen oder bepflanzte Zäune zulässig. Zwischen den Einzelgrundstücken sind Holz- oder Metallzäune zulässig.
- Der Abstand der Einfriedungen zu Straßen- und Gehwegbegrenzungen muß mindestens 0,50 m betragen. Bei Bepflanzungen aller Art ist dieser Abstand erforderlichenfalls durch Zurückschneiden einzuhalten. Diese Vorfläche ist gärtnerisch mit Rasen oder bodenbedeckenden Pflanzen bei einer max. Aufwuchshöhe von 0,80 m anzulegen.
- Mülltonnen- und Containerstellplätze in erschließungsstraßenzuge-wandten Bereichen sind durch Einbeziehung in Bauteile, durch Laubholz-hecken oder Zäune gegen Einblick abzuschirmen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Das Gebiet befindet sich gemäß DIN 4149 in der Erdbebenzone O.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Neustadt/Orla - Molbitz" 
- Die Lage der Flurstücksgrenzen wurde nachrichtlich übernommen. 
- Bau- und Bodendenkmale werden nicht unmittelbar betroffen.
Bei Zufallsfunden gilt § 16 Thür. Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992.